

Satzung über die öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätze und Wasserflächen der Gemeinde Feldkirchen

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätze und Wasseranlagen sowie deren Bestandteilen und Einrichtungen im Gemeindegebiet Feldkirchen.
- (2) Nicht zum Geltungsbereich dieser Satzung gehören die Grünflächen der Bestattungseinrichtung sowie die Freiflächen des Kinderhauses St. Martin und der Grundschule.
- (3) Soweit Teile der Anlagen als öffentliche Wege oder Plätze den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unterliegen, wird der sich hieraus ergebende Gemeingebrauch nach Maßgabe der Bestimmungen des BayStrWG durch diese Satzung nicht berührt. Wege innerhalb der Anlagen sind Fußwege, und somit Bestandteile der Anlage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind
 1. Grünanlagen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen gestaltet sind und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.
 2. von der Gemeinde unterhaltene Erholungsanlagen, welche als Liegewiesen oder Grünflächen ausgestattet sind und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.
 3. von der Gemeinde unterhaltene öffentliche Plätze (Dorfplatz).
 4. Buswartehäuschen.
 5. Sport- und Bolzplätze, soweit sie durch die Gemeinde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.
- (2) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, welche von der Gemeinde mit ortsfesten Spielgeräten ausgestattet wurden um bei der Benutzung den Kindern zu deren Entfaltung, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
- (3) Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bientränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.
- (4) Einrichtungen der öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasseranlagen sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung der Anlagen, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Denkmäler, Plastiken, Vasen und Kübel, Brunnen, Pergolen und Rankgerüste, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, Sperrketten und Pfosten.

- (5) Bestandteile der öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasserflächen sind auch alle zu den Anlagen gehörenden Wege und Plätze, sowie den Anlagen zugehörige Kfz-Stellplätze.

§ 3 Widmung

- (1) Die Gemeinde stellt öffentliche Anlagen, Kinderspielplätze und Wasseranlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten nachfolgende Regelungen für öffentliche Anlagen, Kinderspielplätze und Wasseranlagen.
- (3) Die Widmung gemeindlichen Grundbesitzes für Zwecke der Allgemeinheit als öffentliche Anlagen, Kinderspielplätze und Wasserflächen erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasserflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasserflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasserflächen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
1. Das Betreten und Befahren mit Fahrzeugen aller Art von öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasserflächen außerhalb dafür bestimmter Wege.
 2. Die Ausübung von Sport - außer auf den dafür ausgewiesenen Flächen - soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden.
 3. Das Entfernen von Pflanzen- oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen.
 4. Die Beschädigung von öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasseranlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.
 5. Das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen Flächen.
 6. Der Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen und nach Nr. 5 zum Grillen freigegebener Flächen.
 7. Das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln.
 8. Die Benutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen außerhalb der in § 8 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenze nach § 8 überschreiten.
 9. Das Betteln in jeglicher Form.
 10. Das Verrichten der Notdurft.
 11. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen.

12. Die Benutzung von Radio- und Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagebenutzer oder Anlieger belästigt werden.
- (4) In den öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasserflächen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 7 dieser Satzung untersagt:
1. Das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und Flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
 2. Das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen.
 3. Das Abweiden von Wiesen.
 4. Das Baden in den Wasseranlagen, außer in den dafür zugelassenen Bereichen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug.
 5. Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen.
 6. Der Verkauf von Waren aller Art einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), das Veranstellen von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen.
 7. Das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen.
 8. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 5

Alkoholverbot auf öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasseranlagen

Auf allen öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasserflächen sowie deren näheren Umgriff sind den Benutzern der Alkoholenuss sowie der Konsum anderer berauschender Mittel untersagt, soweit diese Flächen im Eigentum der Gemeinde Feldkirchen stehen.

§ 6

Verhalten mit Hunden

- (1) Für das Führen von Hunden aller Art auf öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasserflächen, welche im Eigentum der Gemeinde Feldkirchen stehen, gilt folgendes:
1. Hundehalter und Hundeführer haben Hunde jeder Art, Größe und Rasse an der Leine zu führen.
 2. Hundehalter und Hundeführer haben darüber hinaus die Hunde vom Betreten der Kinderspielplätze und Schmuckpflanzungen abzuhalten.
 3. Hundehalter und Hundeführer haben dafür zu sorgen, dass deren Hunde keine Verunreinigung durch Hundekot auf den öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätze und Wasseranlagen hinterlassen.

§ 7

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung können Gebühren erhoben werden.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden
1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4, 5 und 6 verstoßen hat,
 2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Im Übrigen bleiben die Rechte der Gemeinde als Eigentümerin der als öffentliche Anlagen, Kinderspielplätze und Wasserflächen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen und Bestandteile dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.
- (2) Die Kinderspielplätze sind täglich
- vom 16. März bis 14. Oktober in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr und
 - vom 15. Oktober bis 15. März in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Benutzung freigegeben. Diese Zeiten gelten nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden. Die Besucher haben den Kinderspielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

- (3) Für die Benutzung von Kinderspielplätzen gilt darüber hinaus folgendes:
1. Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spieleinrichtungen, die ausschließlich für Spiel- und Sportaktionen von Jugendlichen über 14 Jahren gekennzeichnet sind.
 2. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt.
 3. Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht benutzt werden.
 4. Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, deren Benutzung durch entsprechende Beschilderung zeitlich begrenzt ist, dürfen außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten nicht benutzt werden.

5. Hunde und andere Haustiere dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 9

Benutzung der Wasseranlagen

Das Baden ist nur in den Wasseranlagen gestattet, die hierfür ausdrücklich durch Beschilderung freigegeben sind.

§ 10

Umfriedete Grünanlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde Feldkirchen festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 11

Benutzungssperre

Die öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasserflächen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt. Die vorübergehende Schließung wird auf den Anlagen durch Aushang verfügt.

§ 12

Benutzung von Parkplätzen

- (1) Die Parkplätze, die Bestandteile von öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasserflächen sind, dienen nur den Anlagenbenutzern während der Dauer des Anlagenbesuchs. Es dürfen nur Personenkraftwagen geparkt werden. Das Parken kann in den Nachtstunden ganz oder für einzelne Stunden untersagt werden.
- (2) Verboten ist:
 1. Das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen;
 2. Die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.

§ 13

Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde Feldkirchen und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Gemeinde Feldkirchen und des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln.
 2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 15 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätze und Wasseranlagen insbesondere durch Beschädigungen oder Verunreinigungen, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 17) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 16 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Geboten und Verboten dieser Satzung bewilligt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Über die Befreiung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.
- (2) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 öffentliche Anlagen, Kinderspielplätze und Wasserflächen außerhalb dafür bestimmter Flächen betritt oder befährt.
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt.
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 in Grünanlagen Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt.

4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Grünanlagen sowie Wasseranlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen grillt.
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 der Alkoholgenuss und der Konsum anderer berauschender Mittel außerhalb zugelassener Freischankflächen oder außerhalb auf zum Grillen freigegebenen Flächen.
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Fische und Wasservögel füttert.
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 öffentliche Spieleinrichtungen außerhalb der in § 8 Abs. 2 festgelegten Zeiten nutzt sowie Kinderspielgeräte und Kinderspieleinrichtungen oberhalb der in § 8 Abs. 1 festgelegten Altersgrenze nutzt.
9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 in Grünanlagen bettelt.
10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet.
11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 Sitzbänke an andere Orte verbringt.
12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 in Grünanlagen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden
13. entgegen § 5 Alkohol und andere berauschende Mittel auf öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen und Wasserflächen ohne ausdrückliche Genehmigung konsumiert.
14. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 Hunde unangeleint laufen lässt.
15. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Hunde gemeindeeigene öffentliche Anlagen, Kinderspielplätze und Wasserflächen betreten lässt.
16. entgegen § 6 Abs.1 Nr. 3 Verunreinigungen durch Hundekot herbeiführt.
17. entgegen § 8 Abs. 1 unberechtigt die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt.
18. entgegen § 8 Abs. 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt.
19. die Benutzungsregelungen des § 8 Abs. 3 nicht beachtet.
20. entgegen § 9 in nicht hierfür freigegebenen Wasseranlagen badet.
21. entgegen § 10 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält.
22. entgegen § 12 Abs. 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt.
23. einem nach § 14 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
24. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Exkremete von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt.

(2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Feldkirchen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegebenen sind, Rad fährt oder reitet.
2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt.
3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt.
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in hierfür nicht freigegebenen Wasseranlagen Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt.
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt.
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält.
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 offene Feuerstellen einrichtet und betreibt.
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Musik jeglicher Art darbietet.

§ 18

Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- und Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen nach § 1 bis 3 dieser Satzung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugeführt wird.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Straßen, Wege, Gehwege, Plätze und Buswartehäuschen der Gemeinde Feldkirchen vom 30.01.2009 außer Kraft.

Feldkirchen, den 06.03.2013

Barbara Unger
Erste Bürgermeisterin